

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



Mitglieder des Landtages
über
Fraktionen
im Hause

Bearbeitet von: Frau Böhm
Durchwahl: 0511 3030-2094
Mein Zeichen: II/742 - 0103 - 01/06
E-Mail: svenja.boehm@lt.niedersachsen.de*

Staatskanzlei
MI

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Nachrichtlich:
Mitglieder und stellv. Mitglieder der
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

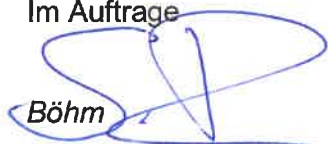
(per E-Mail)

10. März 2021

**Hinweise und Empfehlungen der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
gemäß § 3 Satz 1 der GO Migration**

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer 18. Sitzung am 9. März 2021 den anliegenden Antrag „Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen“ als Empfehlung beschlossen.

Im Auftrage


Böhm

Entschließung der Kommission für Migration und Teilhabe

Die Kommission für Migration und Teilhabe dankt dem niedersächsischen Innenministerium für die Auswertung der Ergebnisse bisheriger Bleiberechtsregelungen und fordert die Landesregierung auf, daraus politischen Konsequenzen zu ziehen und folgende Maßnahmen umzusetzen:

A) Systematische Überprüfung und Beratung aller Personen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht prinzipiell in Anspruch nehmen könnten.

1. Systematisch bedeutet: Alle Geflüchteten, die die zeitlichen Voraussetzungen für eine der bestehenden Bleiberechtsregelungen erfüllen, sollten von den Behörden gezielt eingeladen, beraten und dabei unterstützt werden, ein Bleiberecht zu erreichen. Entsprechend dem Beispiel des WIB-Projekts, welches von der Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat, dem kargah und weiteren Verbänden durchgeführt wird, sollte die Beratung proaktiv, zugunsten der potentiellen Anspruchsberechtigten und unter Beteiligung von NGOs erfolgen.
2. Die Landesregierung sollte insbesondere klar- und sicherstellen, dass langjährig hier lebende Menschen, die bereits in Deutschland geboren bzw. aufgewachsen und hier sozialisiert sind, nicht mehr abgeschoben werden dürfen und ein humanitäres Bleiberecht wegen einer faktischen Verwurzelung erhalten müssen (25 Abs. 5 AufenthG), welches nicht von weiteren sog. "Integrationsleistungen" abhängig gemacht wird. Dieses Ziel kann bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Rechtslage und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR erreicht werden.

B) Gesetzliche Initiative des Landes Niedersachsen im Rahmen einer Bundesratsinitiative zur Verbesserung der Bedingungen für die Erteilung eines Bleiberechts

Kernelemente der angestrebten neuen Bleiberechtsregelung:

1. Ein stichtagsunabhängiges Aufenthaltsrecht für alle Menschen, die seit fünf Jahren in Niedersachsen leben (neue Altfallregelung).
2. Die bestehenden humanitären Regelungen für ein Aufenthaltsrecht für Geduldete sind zu verbessern, damit Langzeitgeduldete von ihnen auch Gebrauch machen können. Die Verwertbarkeit der Menschen muss in den Hintergrund rücken. Dazu gehört:
 - die Absenkung der Anforderungen an Einkommen, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweise, (§ 25a, §25b AufenthG)

- die Heraufsetzung der Altersgrenze von 21 auf 27 Jahre bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG),
- die Öffnung und Erweiterung der bestehenden Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, die zu entfristen ist. An Stelle einer Duldung soll eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden. Die nach derzeitiger Rechtslage verlangte Vorduldungszeiten sind zu streichen. Maßnahmen im Vorfeld von Ausbildungen sollten regelmäßig zu einer aufenthaltssichernden Duldung bzw. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis führen.
- Wenn alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbracht wurden, sollte regelmäßig auch bei ungeklärter Identität ein Bleiberecht oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bzw. eine neu zu schaffende Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufenthaltserlaubnis erteilt werden.